



Tod des Praxisinhabers

Worauf ist zu achten?

Eine Broschüre der
Landeszahnärztekammer Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	2
2. Wer muss informiert werden?	6
2.1. Formalitäten bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg	7
2.2. Formalitäten bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung	7
2.3. Formalitäten beim Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin.....	8
2.4. Formalitäten bei Vereinen und Verbänden	8
2.5. Formalitäten bei Versicherungsunternehmen.....	9
3. Zusätzliche Mitteilung des Todes	10
4. Fortführung des Praxisbetriebes durch Einstellung eines Vertreters	11
5. Praxisverkauf	13
5.1. Anzeigenschaltung	15
6. Besonderheiten bei Tod des Praxisinhabers	16
Impressum	23

1. Allgemeine Informationen

Verstirbt ein niedergelassener Zahnarzt, hinterlässt dies bei Angehörigen, Mitarbeiter und Kollegen großes Leid. Aber auch vielen Fragen von existenzieller Bedeutung sind mit dem Ableben des Praxisinhabers verbunden. Fragen wie: Wo befinden sich die wichtigsten Unterlagen zur Praxis, wer hat noch Zugriff auf die Praxiskonten und die Praxissoftware, wer übernimmt die Patientenbehandlung und was passiert eigentlich mit der Praxis? Zunächst muss der Tod innerhalb von 24 Stunden beim zuständigen Standesamt gemeldet werden. Zuständig ist das Standesamt des Ortes, in dem der Tod eingetreten ist. Bei einem Krankenhausaufenthalt regelt das Krankenhaus die Meldung beim Standesamt.

Totenschein

Nach Eintreten des Todes muss der Notarzt oder Hausarzt umgehend benachrichtigt werden, der den Totenschein ausstellt. Beim Tod im Krankenhaus übernimmt dies der entsprechende Krankenhausarzt.

Sterbeurkunde

Die Sterbeurkunde wird vom Standesamt am Ort des Todesfalls ausgestellt. In der Regel ist dies das Standesamt am Wohnort des Praxisinhabers. Bei einem Versterben im Krankenhaus oder an einer Unfallstelle regelt das dort zuständige Standesamt.

Bestattungsinstitut:

Ein Bestattungsinstitut sollte ebenfalls sofort beauftragt werden, da es sich um Fragen der Aufbewahrung des Leichnams, der Einsargung, der Auswahl der Grabstätte, der Abstimmung mit dem Friedhofsamt kümmert. Das Bestattungsinstitut erledigt die Anzeige des Todes gegenüber dem zuständigen Standesamt und die Beantragung der Sterbeurkunde sowie sonstige gewünschte Formalien, wie beispielsweise die Schaltung einer Traueranzeige in den Tageszeitungen oder die Abrechnung der Todesfallkosten mit einer Sterbegeldversicherung.

Erbfall:

Gemäß § 1922 BGB geht die Erbschaft komplett auf die Erben über. Somit auch die Praxisnachfolge. Nach gesetzlicher Erbfolge sind sowohl der Ehepartner als auch alle leiblichen Kinder erbberechtigt (Kinder anteilig). Da es zwischen den Erben auch zu Uneinigkeiten in wesentlichen Fragen kommen kann und sich damit die Konfliktlösung zwischen den Erben über die Nachfolge verzögern wird, ist es ratsam, über ein Testament nachzudenken.



Vollmachten, Sparkonten, Lebensversicherungen, Umschreibung Grundstücke

In der Regel fehlt es den Erben an einer zahnärztlichen Approbation, um die Praxis weiterführen zu können. Steht der Praxisbetrieb erst einmal still, führt das schnell zum Wertverlust der Praxis. Abhilfe schaffen Vollmachten oder ein notarielles Testament zur Legitimation gegenüber Banken, Versicherungen oder dem Grundbuchamt.

Eine Generalvollmacht spart Zeit. Fehlt diese, benötigen die Erben zunächst einen Erbschein, um tätig zu werden. Die Ausstellung eines Erbscheins durch das zuständige Nachlassgericht dauert in der Regel mehrere Wochen. Bis der Erbschein vorliegt, sind den Erben die Hände gebunden. Wichtige Entscheidungen können nicht getroffen werden, die Nachfolge nicht geregelt und unter Umständen Rechnungen nicht beglichen werden. Ein Erbschein ist nicht in allen Fällen erforderlich. Aufgrund der Kosten sollte stets geprüft werden, ob ein Erbschein beantragt werden soll. Beispielsweise ist ein Erbschein grundsätzlich nicht erforderlich, wenn ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag vorliegt. Banken und Versicherungen akzeptieren eine solche Urkunde, wenn auf ihr durch einen sogenannten Eröffnungsstempel die Eröffnung kenntlich gemacht ist. Ist ein Erbschein lediglich wegen der Umschreibung von Grundstücken notwendig, so ist anzuraten, einen auf diesen Zweck beschränkten Erbschein zu beantragen, da dieser kostengünstiger ist.

Zulassung endet mit dem Tod

Die Zulassung endet mit dem Tod des Zahnarztes. Zwar ist im Todesfall die vorübergehende Beschäftigung eines Vertreters möglich, allerdings meist nur für zwei Quartale. Für die Beschäftigung eines Vertreters müssen die Erben des verstorbenen Praxisinhabers bei der KZVLB eine Vertretergenehmigung beantragen. Ist ein Vertreter gefunden, ist es wichtig, dass dieser über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt, da die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers ebenfalls mit seinem Tod endet.

Dauerschuldverhältnisse/ Daueraufträge

Dauerschuldverhältnisse wie Mietverhältnisse oder Bezugsverhältnisse über Strom und Gas, sind zu kündigen, wenn sie nicht übernommen werden sollen. Eventuelle Einzugsermächtigungen und Daueraufträge sind zu widerrufen.

Steuererklärungen

Der Erbe ist verpflichtet, noch fällige Steuererklärungen für den Erblasser abzugeben. Darüber hinaus wird das Finanzamt eine Frist zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung bestimmen.

2. Wer muss informiert werden?

- 1) *Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)*
- 2) *Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZV)*
- 3) *Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin*
- 4) *Vereine und Verbände*
- 5) *Versicherungsunternehmen*
- 6) *Bezirksstelle*
- 7) *Steuerberater*
- 8) *Rechtsanwalt*



2.1. Formalitäten bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Was?	Bemerkungen/ Unterlagen	Wo?
Löschung Einzug Mitgliedsbeitrag	formlose Mitteilung und Kopie der Sterbeurkunde	Mitgliederverwaltung Inga Schulz ☎ 0355 381 48 14 ✉ ischulz@lzkbb.de
Abmeldung Auszubildende oder Verträge auf Nachfolger umschreiben	Vorab telefonische Rücksprache erforderlich, um einzureichende Unterlagen zu erfragen.	ZFA Referat Jaqueline Blasseck ☎ 0355 381 48 13 ✉ jblasseck@lzkbb.de

2.2. Formalitäten bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Was	Bemerkungen/ Unterlagen	Wo?
Abmeldung	Kopie der Sterbeurkunde	Zulassungsstelle/Register Christiane Ariza Romero ☎ 0331 2977 334 ✉ christiane.ariza@kzvlb.de

2.3. Formalitäten beim Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin

Was?	Bemerkungen/ Unterlagen	Wo?
Abmeldung	Kopie der Sterbeurkunde	Mitgliederverwaltung Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben ☎ 030 890 41 0 ✉ info@vzberlin.org
Antrag Hinterbliebenenversorgung	Antragsformular beim Versorgungswerk anfordern	Mitgliederverwaltung (siehe oben)

2.4. Formalitäten bei Vereinen und Verbänden

Was?	Bemerkungen	Wo?
Abmeldung	Mitgliedschaften enden grundsätzlich mit dem Tod. Im Zweifelsfall Kündigung aufsetzen. Kopie der Sterbeurkunde	Vereine und Verbände

2.5. Formalitäten bei Versicherungsunternehmen

Was?	Bemerkungen	Wo?
Nachhaftung einrichten	unverzüglich umstellen, um spätere Schadensansprüche des Patienten begleichen zu können Kopie der Sterbeurkunde	Berufshaftpflichtversicherung
Kündigung	Übernahme durch Hinterbliebene möglich, da Schadensfreiheitsrabatt übertragen werden kann	Private Versicherung (Hausratsversicherungen, Haftpflichtversicherungen, KFZ-Versicherungen, usw.)
Kündigung	Kopie der Sterbeurkunde	Lebens- und Unfallversicherungen
Mitteilung/ Kündigung bei beruflich abgeschlossenen Versicherungen	Kopie der Sterbeurkunde	Versicherungsunternehmen Berufshaftpflichtversicherung, Krankentagegeldversicherung, Praxisausfallversicherung, usw.
Mitteilung	Kopie der Sterbeurkunde	Krankenversicherung (privat und/ oder gesetzlich)

3. Zusätzliche Mitteilung des Todes

Bezirksstellen

Informieren Sie bitte auch umgehend den Bezirksstellenvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter. Er kann unter Umständen helfend vor Ort tätig werden. Der Notfalldienstbeauftragte der Bezirksstelle ist zu informieren bezüglich der Übernahme des Notfalldienstes durch einen anderen Kollegen. Sie finden eine Übersicht der Bezirksstellenvorstände sowie Notfalldienstbeauftragten im Internet unter: www.lzkb.de → Kammer → Bezirksstellen.

Steuerberater:

Der Steuerberater der Praxis sollte informiert werden. Dies ist auch aus dem Grunde notwendig, damit weiterhin Löhne und Gehälter der Praxismitarbeiter überwiesen werden. Des Weiteren sind alle steuerlichen Belange mit ihm zu besprechen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind abzuklären.

Rechtsanwalt:

Gegebenenfalls sollte man sich auch an einen Rechtsanwalt wenden, um hier die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Erteilung eines Erbscheines bzw. mit der Abwicklung des Erbes zu erledigen.

4. Fortführung des Praxisbetriebes durch Einstellung eines Vertreters

Wenn die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird, ist es wichtig, dass eine entsprechende Vertretergenehmigung durch die KZVLB erfolgt. Antragsberechtigt sind die Erben des verstorbenen Praxisinhabers. Die Mitgliedschaft endet gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung der KZV durch Tod des Mitgliedes. Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann bis zum Schluss des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen um drei Monate verlängert werden. Die Fortführung der Praxis durch einen Vertreter ist generell genehmigungspflichtig bei der KZV (gemäß § 32 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte).

Es kann nur derjenige die Vertretung übernehmen, der bereits ein Jahr in abhängiger Beschäftigung bei einem Zahnarzt, zum Beispiel als Ausbildungsassistent, gearbeitet hat (§ 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte). Mit dem Vertreter ist ein entsprechender Vertrag zu schließen (Rechtsanwalt mit einbeziehen). In diesem Vertrag sollten die Kündigungsfristen sehr kurz gewählt werden, damit man sich vom Vertreter auch trennen kann, wenn er die Praxis nicht ordnungsgemäß führt.

Der Vertreter muss sich selbst versichern. Er erhält meist eine Brutto- für Nettozahlung mit der Verpflichtung, dass der Vertreter sich selbst versichert. Wichtig ist, dass der Vertreter über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügt, damit er bei Schädigung von Patienten auf die eigene Berufshaftpflichtversicherung zurückgreifen kann.

Achtung: Die Berufshaftpflichtversicherung des Vertreters sollte ebenfalls die Tätigkeit der Praxisangestellten umfassen, da diese nach dem Tod des Praxisinhabers nicht mehr geschützt sind. Man sollte sich davon überzeugen, dass sich der Vertreter im Besitz der Approbation befindet, die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, die notwendige Zuverlässigkeit besitzt und über eine zustellungsfähige Adresse verfügt (Forensik, Haftung).

Was?	Wo?
Antrag auf Genehmigung	Zulassungsstelle/Register Christiane Ariza Romero ☎ 0331 2977 334 ✉ christiane.ariza@kzvlb.de
Mitteilung des Vertreters	Mitgliederverwaltung Inga Schulz ☎ 0355 381 48 14 ✉ ischulz@lzkv.de

5. Praxisverkauf

Sowohl die LZÄKB als auch die KZVLB verfügen über Adressen von Kollegen, die eine Praxis suchen. Diese sind ebenfalls in der Stellenbörse ersichtlich oder können bei den jeweiligen Abteilungen erfragt werden. Auch der zuständige Vorsitzende der Bezirksstelle hat manchmal Kenntnis von Kollegen, die eine Praxis suchen. Eventuell kann er Ihnen Adressen oder Namen interessierter Kollegen geben.

Professionelle Vermittler

So verhält es sich auch mit professionellen Vermittlungen bzw. Vermittlern, von denen Sie Adressen beispielsweise im Anzeigenteil der „zm“ erfahren können. Wenn Sie mit einer solchen Vermittlung einen sogenannten Exklusivvertrag abschließen, dann wird die Vermittlungsgebühr auch dann fällig, wenn Sie selbst einen Nachfolger gefunden haben.

Die Praxis kann darüber hinaus über örtliche Dentaldepots angeboten werden. Hierbei sollte man aber vermeiden, einen Exklusivvertrag im Hinblick auf die Vermittlung mit dem Dentaldepot abzuschließen oder anderweitige Verpflichtung einzugehen.



Praxissteckbrief

Vorab sollte in Ruhe einen „Praxissteckbrief“ entworfen werden, um keine wichtigen Details zu vergessen:

- Ort
- Größe der Praxis
- Anzahl Behandlungsräume
- vorhandene Geräte
- eventuelle Besonderheiten
- beschreibender Text
- Ansprechpartner
- Kontaktdaten

5.1. Anzeigenschaltung

Wo?
<p>Praxisbörse der LZÄKB</p> <p>Jana Zadow-Dorr</p> <p>☎ 0355 381 48 15</p> <p>✉ jazdow-dorr@lzkb.de</p>
<p>Praxisbörse der KZVLB</p> <p>Christiane Ariza Romero</p> <p>☎ 0331 2977 334</p> <p>✉ christiane.ariza@kzvlb.de</p>
<p>Zahnärzteblatt Brandenburg der LZÄKB</p>
<p>BRAND(enburg)-AKTUELL der LZÄKB</p>
<p>„zm“ - Zahnärztlichen Mitteilungen</p> <p>Deutsche Ärzte-Verlag GmbH zm-Anzeigendisposition, Postfach 40 02 54, 50832 Köln,</p> <p>✉ zm@aerzteverlag.de</p>
<p>Mitteilungsblatt Berliner Zahnärzte</p> <p>ZÄK Berlin, MBZ-Redaktion</p> <p>☎ 030 348 08 137</p>

6. Besonderheiten bei Tod des Praxisinhabers

Patientenunterlagen, Patientenkartei:

Die Erben trifft die Aufbewahrungspflicht als Last der Erbschaft. Sie sind an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gebunden. Karteikarten sind zehn Jahre nach dem jeweiligen Behandlungsende verschlossen und vor unrechtmäßigen Einblicken durch Dritte aufzubewahren. Röntgenbilder von Personen über 18 Jahren sind zehn Jahre aufzubewahren, von Personen unter 18 Jahren sind diese bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren.

Verbleib oder Herausgabe der Patientenunterlagen

Der Verbleib der Patientenunterlagen muss der Mitgliederverwaltung der LZÄKB mit entsprechendem Formular mitgeteilt werden. Auch eine Herausgabe an den Patienten ist möglich, jedoch ist es dann notwendig, sich eine Quittung vom Patienten über die im Einzelnen ausgehändigten Patientenunterlagen unterschreiben zu lassen. Die Quittung muss die Adresse des Patienten enthalten, damit bei diesem gegebenenfalls die Unterlagen wieder angefordert werden können, wenn dies im Einzelfall (beispielsweise für Beweisgründe) nötig ist oder der Verbleib der Unterlagen Dritten nachgewiesen werden muss.

Bonusheft

Sind die Voraussetzungen für die Eintragung aus den Behandlungsunterlagen ersichtlich, können diese nach Prüfung nachgeholt werden. Eventuell kann auch statt einer Eintragung in das Bonusheft eine Bescheinigung für die Krankenkasse ausgestellt werden.

Arbeitsverträge mit Mitarbeitern

Diese enden nicht automatisch mit dem Tod des Praxisinhabers. Die Erben sind allerdings zur Kündigung berechtigt. Arbeitsverhältnisse können betriebsbedingt durch Schließung der Praxis gekündigt werden. Sie müssen, wenn kein schriftlich fixierter Vertrag vorliegt, in den gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 BGB) gekündigt werden. Liegen jedoch schriftliche Arbeitsverträge vor, sind die dort vereinbarten Kündigungsfristen zu berücksichtigen. **Vorsicht:** Trotz Vertrag können die gesetzlichen Kündigungsfristen gelten, wenn diese für den Arbeitnehmer günstiger sind. Ebenfalls besteht die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages (Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen), bei dem keine Kündigungsfristen zu beachten sind. Der Arbeitnehmer muss aber mit dieser Vorgehensweise einverstanden sein und sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit zuvor erkundigen, ob daraus für ihn keine Nachteile entstehen (wie beispielsweise Sperrfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe).

Ausbildungsverträge

Ausbildungsverträge enden nicht automatisch mit dem Tod des Praxisinhabers. Sie bestehen und sind gem. § 22 Abs. 2 Ziff. 1 BBiG (Kündigung aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) schriftlich mit Begründung zu kündigen, wenn ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB auszuschließen ist. Bei Betriebsübergang tritt der übernehmende Zahnarzt mit allen Rechten und Pflichten in das bestehende Ausbildungsverhältnis ein. Der Ausbildungsvertrag wird auf den neuen Auszubildenden umgeschrieben und ist dem ZFA Referat der LZÄKB mitzuteilen. Ohne Betriebsübergang und wurde der Ausbildungsvertrag durch die Kündigung beendet, sollte mit Hilfe der zuständigen Agentur für Arbeit und der Ausbildungsbeauftragten der LZÄKB versucht werden, sich um die Fortsetzung der beruflichen Ausbildung in einer anderen Praxis zu bemühen. Kann ein neuer Ausbilder gefunden werden, muss zwischen den Parteien ein neuer Ausbildungsvertrag (der auch eine Probezeit vorsieht) unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit begründet und der Kammer zur Registrierung vorgelegt werden.



Mietverhältnis

Das Mietverhältnis über Praxisräume erlischt nicht automatisch. Die Erben sind berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen gemäß §§ 563 ff. BGB zu kündigen oder das Mietverhältnis fortzusetzen. Der Vermieter ist zur Kündigung berechtigt, es sei denn, dieses Sonderkündigungsrecht ist im Mietvertrag ausgeschlossen worden (**Nachlesen!**).

Sonstige Verträge

Auch sonstige Verträge enden nicht automatisch mit dem Tod des Praxisinhabers. Als Ausnahme gilt, wenn diese auf die Person des Inhabers abgeschlossen sind.

Achtung: Bleiben Vertragsverhältnisse bestehen, so können sie von den Erben gekündigt werden. Dies betrifft beispielsweise die Verträge für Strom, Wasser, Telekommunikation, Entsorgung, Wartungsverträge, Softwarepflege, Zeitschriften ...

Abmeldung der Mitarbeiter bei der gesetzlichen Krankenkasse

Die Abmeldung sollte rechtzeitig mit dem Ende der Arbeitsverträge erfolgen. Setzen Sie sich mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse bezüglich weiterer Einzelheiten in Verbindung.

Abmeldungen von Röntgeneinrichtungen

Sowohl dem zuständigen Regionalbereich des Landesamtes für Arbeitsschutz als auch der Zahnärztlichen Stelle der LZÄKB ist der Tod des Praxisinhabers mitzuteilen. Die Abmeldung der Röntgeneinrichtungen mit Hilfe des Formblattes ist ebenfalls einzureichen. Die Adressen der Regionalbereiche des Landesamtes für Arbeitsschutz finden Sie im Internet unter **www.lzkb.de** → Zahnärzte → Zahnärztliche Stelle Röntgen. Das Formblatt zur Abmeldung der Röntgeneinrichtungen ist ebenso dort zu finden.

Arbeitslosenmeldung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sollten sich umgehend bei der Agentur für Arbeit melden. Einzelheiten über die notwendigen Unterlagen und Schritte erfahren Sie bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

Abrechnung

Da Behandlungsverträge mit dem Tod des Praxisinhabers enden, müssen laufende Behandlungen abgerechnet werden. Wurden nur Teilleistungen erbracht (beispielsweise Prothetik), so sind entsprechende Teilleistungen abzurechnen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Kollegen, der die angefangenen Behandlungen zu Ende führt.

ZE-Anträge, PAR-Anträge, KFO-Anträge:

Erkundigen Sie sich bei der KZVLB bzw. den jeweils zuständigen Krankenkassen, was mit bereits gestellten Anträgen erfolgen soll, die nicht mehr ausgeführt werden können.

Noch ausstehende Honoraransprüche

Erkundigen Sie sich in der Abteilung Finanzen bei der KZVLB, was mit noch ausstehenden (noch nicht überwiesenen) Honoraransprüchen geschieht.

Anforderung von Unterlagen durch weiter-/nachbehandelnden Kollegen

Auf Anforderung des weiterbehandelnden Kollegen sind die Behandlungsunterlagen zuzusenden. Sollen die Unterlagen beim weiterbehandelnden Kollegen verbleiben, lassen Sie sich den Empfang der einzelnen Unterlagen für den Nachweis des Verbleibes vom weiterbehandelnden Kollegen quittieren.

Information der Patienten

Wird die Praxis nicht fortgeführt, sind die Patienten zu informieren, damit sie sich rechtzeitig einen neuen Behandler suchen können. Dazu können die Patienten angeschrieben werden oder per Zeitungsanzeige in Kenntnis gesetzt werden. Letzteres ist kostengünstiger.

Soziale Notsituation für die Angehörigen durch Tod des Praxisinhabers

Zur Überbrückung einer sozialen Notlage für Zahnärzte oder deren Hinterbliebenen gibt es bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg eine Sozialkasse. Die Unterstützung ohne Rechtsanspruch kann in begründetem Einzelfall und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Form eines einmaligen zinslosen Darlehns gewährt werden. Unterstützungen sind bei der Mitgliederverwaltung der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu beantragen. Ein Fragebogen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers ist ebenfalls dort anzufordern. Des Weiteren sollten die Erben sich beim Versorgungswerk Berlin melden, um die Hinterbliebenenversorgung zu beantragen.



Impressum

Herausgeber:

Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)

© Juni 2021

Redaktion:

RA Björn Karnick (verantwortlich)

Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Vizepräsidentin der LZÄKB

Layout:

Anne Neubert

Fotos:

MQ Deutschland, Jana Zadow-Dorr, Anne Neubert

Hinweis der Redaktion:

„Zahnarzt“ ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundengesetz. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche bzw. männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.